

Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau“, in der abgekürzten Form „VFRZ“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragenen Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau e.V. (nachfolgend VFRZ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des VFRZ ist die Förderung sowohl von Wissenschaft und Forschung als auch von Kunst und Kultur, indem die Ratsschulbibliothek Zwickau ideell und materiell unterstützt werden soll. Der VFRZ will insbesondere das Verständnis für die wissenschaftlichen, kulturellen, regionalen und überregionalen Aufgaben der Bibliothek wecken und breite Kreise dafür interessieren. Dieses Ziel soll verwirklicht werden durch:
 - Nutzung der Bestände zur Klärung historischer Zusammenhänge in den regionalen und überregionalen Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen sowie zur Aufhellung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der geisteswissenschaftlichen Entwicklung in der Vergangenheit,
 - Erkenntnisvermittlung über die Arbeit mit den Beständen auf wissenschaftlichen Tagungen, auf Ausstellungen, in Medien sowie durch Veröffentlichungen der Ratsschulbibliothek (RSB-Nachrichten und Fortführung der Reihe „Zwickauer Faksimiledrucke“),
 - Aufbereitung von Teilen des Bestandes (Sammelwerke, Mitteilungsblätter, ausgewählte Zeitschriften) zur Unterstützung stadtgeschichtlicher, regionalkundlicher und genealogischer Arbeiten durch interessierte Nutzer, Pädagogen, Gymnasiasten und Studenten,
 - Ergänzung und Vermehrung des geisteswissenschaftlichen, regionalkundlichen und genealogischen Bestandes durch gezielten Kauf im Rahmen des Sammelprofils bzw. durch Stiftungen oder Nachlässe,
 - Beschaffung spezieller Ausrüstungsgegenstände (z.B. Technik), die die Leistungsfähigkeit der Bibliothek wirksam unterstützen,
 - Vorstellung von Forschungsergebnissen durch Vorträge in der Ratsschulbibliothek.

- (3) Der VFRZ ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der VFRZ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VFRZ kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste

Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod mit dem Todestag bzw. mit Beginn der Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses,
- durch Austritt, wobei der Austritt nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss, falls das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des VFRZ verstößt oder das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet (Streichung).

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des VFRZ.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Zur Erfüllung ihrer Ziele stehen dem VFRZ folgende Mittel zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Stiftungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen

(4) Mittel des VFRZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VFRZ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VFRZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(5) Die Überprüfung der Geschäftsführung erfolgt für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des VFRZ sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Einsetzung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheidung über Mitgliedschaft in den Fällen § 3 Abs. 2 und 4
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 -
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn nicht der Vorstand durch Beschluss die Leitung einer anderen Person überträgt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben. Jedes Mitglied des VFRZ ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung fest, aus wie vielen Personen der zu wählende Vorstand bestehen soll. Der jeweilige Leiter der Ratsschulbibliothek ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands, das zu den zu wählenden Mitgliedern des Vorstands hinzutritt. Nach einer Neuwahl tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Soweit ein Vorstandsmitglied kein solches Amt bekleidet, ist es ein beisitzendes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Ämterzuordnung jederzeit ändern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihren eigenen Reihen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes von ihnen bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem VFRZ aus, endet sein Amt. Durch den verbleibenden Vorstand wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an dessen Stelle bestimmt, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt, welche für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchführt.
- (5) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nach ordnungsgemäßer Ladung – hier gelten die Bestimmungen zur Ladung zur Mitgliederversammlung entsprechend – beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens vierteljährlich statt.

- (7) Der Vorstand befindet über die Ausgaben des VFRZ. In dringenden Fällen (z.B. kurzfristige Antiquariats-, Auktions- oder Nachlassangebote) entscheidet der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem Leiter der Ratsschulbibliothek.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des VFRZ bedarf der Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des VFRZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VFRZ an die Stadt Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Kunst und Kultur bzw. der Volksbildung zukommen lassen muss; soweit die Ratsschulbibliothek und ihr satzungsgemäßer Auftrag diese Voraussetzung verwirklicht, soll allein sie Adressat der Mittelverwendung sein.

Zwickau, den 13. Mai 2015